

**Ausschussbetreuender Bereich
BM-13 / Zentrale Stelle für Anregungen und Beschwerden**

Drucksachen-Nr.

0538/2013

öffentlich

**Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW
Sitzung am 12.11.2013**

Antrag gem. § 24 GO

Antragstellerin / Antragsteller

Wird aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht veröffentlicht.

Tagesordnungspunkt

Antrag vom 01.08.2013, die Stadt möge gemeinsam mit Bürgerinnen und Bürgern einen Modellversuch zur Abgabe von Cannabis konzipieren und eine entsprechende Ausnahmegenehmigung hierfür nach § 3 (2) BtMG beantragen

Die Anregung ist beigelegt.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Der erste Antrag des Petenten vom 18.05.2013 wurde unmittelbar zurückgewiesen, da der Betrieb des beantragten Cannabis Social Clubs (CSC) gegen geltendes Recht verstoßen würde. Die entsprechende Mitteilung erfolgte in der letzten Sitzung.

Ein identischer Antrag wurde vorher bereits von der Stadt Köln zurückgewiesen. Gleichlautende Anträge wurden inzwischen von der Stadt Troisdorf am 02.07.2013 im Rat und der Stadt Niederkassel am 25.09.2013 im Haupt- und Finanzausschuss beraten und mit dem Verweis auf die Rechtswidrigkeit eines solchen CSC abgelehnt.

Nun wurde ein abgeänderter Antrag eingereicht, der auf die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung nach dem Betäubungsmittelgesetz durch die Verwaltung zur Einrichtung des gewünschten CSC abzielt (wohl um die Rechtswidrigkeit zu vermeiden).

Auch bei diesem Antrag handelt es sich wieder um einen vorgegebenen Petitionstext, der von Bürgern bei den Kommunen eingereicht werden soll. Er wird vom Deutschen Hanfverband publiziert. Der Deutsche Hanfverband ist - nach eigener Darstellung auf seiner Homepage (hanfverband.de) – „eine Firma, die im Auftrag ihrer „Mitglieder“ und Sponsoren Lobbyar-

beit für eine bessere Cannabispolitik betreibt“. Inwieweit in NRW gleichlautende Anregungen nach § 24 GO eingereicht worden sind, ist nicht bekannt. Auf der Homepage des Cannabis Social Clubs Berlin (www.cannabis-clubs.de) ist jedoch seit dem 02.10.2013 nachzulesen, dass eine gleich lautende Petition inzwischen auch beim Land Berlin eingereicht worden ist. Es handelt sich hier also offensichtlich um eine bundesweite Aktion zur Legalisierung von Cannabis in Deutschland.

Die Konzipierung eines Modellversuchs zur Abgabe von Cannabis zur medizinischen Nutzung und als Genussmittel ist keine kommunale Aufgabe und betrifft keine Angelegenheit der Gemeinde im Sinne der Gemeindeordnung NRW. Allein durch die Aufforderung, dass die Verwaltung einen Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung für ein Modellprojekt stellen soll, wird die Suchtbekämpfung/-prävention und Kriminalitätsbekämpfung nicht zur kommunalen Aufgabe. Für eine solche freiwillige Leistung stünden auch keinerlei Fachpersonal- und Sachressourcen zur Verfügung.

Die European Coalition for Just and Effective Drug Policies (ENCOD) bietet auf ihrer Homepage eine detaillierte Anleitung zur Gründung eines CSC. Wenn sich der Petent eine solche Einrichtung wünscht, so ist es ihm unbenommen, selbst die Initiative zu ergreifen und gemeinsam mit interessierten Bürgern und Bürgerinnen den entsprechenden Antrag beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zu stellen.

Die im Antrag auf Seite 2 oben erwähnte Alternative, dass die Stadt Cannabis anbaut und abgibt, würde gegen geltendes Recht verstoßen und einen Straftatbestand erfüllen.

Es wird vorgeschlagen, der Anregung nicht zu folgen.